

Allgemeine Geschäftsbedingungen

seegees – eine Marke der Schloz Wöllenstein Services GmbH & Co. KG – (Stand 02/2026)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) seegees ist eine Marke der Schloz Wöllenstein Services GmbH & Co. KG und bietet Kunden die Rekrutierung ausländischer Fachkräfte, deren Integration sowie diverse Zusatzleistungen (z.B. Wohnungssuche) an.
- (2) Ein Arbeitsvertrag wird in jedem Fall nur zwischen dem Kunden und der Fachkraft geschlossen. seegees wird keinerlei arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit der Fachkraft schließen.
- (3) Die rekrutierten Fachkräfte werden nach dem Fachkräfte-Einwanderungsgesetz, den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorgaben zu Einreisebestimmungen, sowie Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung an den Kunden vermittelt.
- (4) Der konkrete Bedarf, die Anzahl der benötigten Fachkräfte sowie Zusatzleistungen werden im Vertrag zwischen dem Kunde und seegees geregelt.

§ 2 Rechte und Pflichten von seegees - Rekrutierung

- (1) seegees ist berechtigt für die Erfüllung der im Vertrag übernommenen Verpflichtungen Dritte mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen, die der Erfüllung der übernommenen Leistungspflichten zuträglich sind. Hiervon umfasst sind insbesondere die Beauftragung von Hilfspersonen und Rekrutern im Heimatland der zu vermittelnden Fachkraft. Auswirkungen auf die Vergütungsansprüche von seegees werden hierdurch, mit Ausnahme von einzeln durch seegees nachzuweisender zusätzlicher Vergütungsansprüche durch den hierbei entstandenen Mehraufwand, nicht begründet.
- (2) seegees übermittelt für die zu besetzende Stelle bis zu drei passende Kandidatenprofile an den Kunden. Seegees entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen über die Auswahl der Profile und richtet sich nach markenspezifischer Erfahrung, soweit dies möglich ist. seegees unterstützt die Fachkraft bei der Organisation des virtuellen Vorstellungsgesprächs und stellt dieser das vom Kunden ausgefüllte Arbeitgeberprofil zur Verfügung.
- (3) Die Vorstellungsgespräche werden in Absprache mit dem Kunden und der Fachkraft organisiert.

§ 3 Rechte und Pflichten von seegees - Einreise- und Integrationsbegleitung:

- (1) Die Fachkraft wird mit gültigem Visum, Arbeiterlaubnis, voller oder teilweiser Berufsankennung und einem Sprachniveau von mindestens A2, laut europäischem Referenzrahmen, an den Kunden vermittelt.
- (2) Jede Fachkraft erhält eine interkulturelle Schulung zur Vorbereitung auf das Leben in Deutschland.
- (3) seegees organisiert das Berufsankennungsverfahren und die Arbeiterlaubnis und unterstützt bei jedweden visabedingten Vorgaben.
- (4) seegees organisiert zusätzliche kurze Videocalls als Bindungsmaßnahme zwischen dem Kunden und der Fachkraft.

seegees obliegt die Kundenbetreuung während des gesamten Vermittlungsprozesses.

- (5) seegees unterstützt den Kunden bei der Auswahl und Vorbereitung eines passenden Mentors für die Fachkraft.
- (6) seegees übermittelt den Kunden die für den Arbeitsvertrag notwendige Textpassage zu den aufschiebenden Bedingungen der Vorlage eines offiziell anerkannten A2 Zertifikates. seegees gewährleistet die Übermittlung der Arbeitsverträge zur Unterzeichnung an die Fachkraft.
- (7) seegees organisiert unterstützende Maßnahmen für die Integration in Deutschland. In Absprache mit dem Kunden werden Einreisezeiten und der Arbeitsbeginn abgestimmt, sowie entsprechende Flug- und Zugtickets organisiert.
- (8) seegees kümmert sich um die Abwicklung behördlicher Vorgaben wie die Anmeldung der Krankenversicherung und die Meldung beim Einwohnermeldeamt.
- (9) Jede Fachkraft erhält einen Ansprechpartner bei seegees für die Dauer der Integrationsbegleitung.
- (10) Bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben oder behördlichen Regelungen, die Einfluss auf die im Vertrag beauftragten Leistungen hat, steht es seegees frei, dem Kunden zusätzliche Leistungen in Rechnung zu stellen, sofern die Einreise und Arbeitsaufnahme der Fachkraft davon abhängen. Der hierdurch entstandene Mehraufwand war nicht von der ursprünglichen Leistungspflicht umfasst und ist daher gesondert an seegees zu vergüten.
- (11) Kommt es aufgrund der zu durchlaufenden behördlichen Verfahren, wie etwa der Visaerteilung oder der Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise, des Auswahlprozesses und insbesondere aufgrund der Entscheidungsfindung oder Ablehnung von Fachkräften durch den Kunden oder aufgrund von höherer Gewalt zu Leistungsverzögerungen, erlaubt dies seegees die Erbringung der gebuchten Leistungen mindestens um die Dauer der entstandenen Verzögerung zu erweitern.

§ 4 Zusatzleistungen von seegees

- (1) Die Zusatzleistung „Übersetzung Arbeitsvertrag“ beinhaltet die Übersetzung des Arbeitsvertrages in die Amtssprache des Herkunftslandes der Fachkraft. Das Vertragsdokument ist dabei in finaler Version vom Kunden an seegees zu übermitteln. Die Dienstleistung beinhaltet ausdrücklich keine Rechtsberatung.
- (2) Die Zusatzleistung „Wohnungssuche“ beinhaltet die Hilfestellung bei der Organisation einer Erstunterkunft. Als Erstunterkunft wird dabei eine Unterkunft für die ersten 6 Monate ab Einreise der ausländischen Fachkraft gesucht. seegees unterstützt bei der Auswahl und Reservierung eines Apartments sowie bei der Verlängerung oder Kündigung des Apartments. Die Leistung von seegees beinhaltet keine Vor-Ort-Besichtigungen, sondern ausschließlich Remote-Service.
- (3) Die Zusatzleistung „Führerscheinpaket“ beinhaltet die Begleitung der Führerscheinerkennung inkl. Gebühren, Attesten und

Allgemeine Geschäftsbedingungen

seegees – eine Marke der Schloz Wöllenstein Services GmbH & Co. KG – (Stand 02/2026)

Fahrschulpflichtleistungen. seegees organisiert alle notwendigen Unterlagen und die Anmeldung bei einer nahegelegenen Fahrschule. In dem Führerscheinpaket sind die Kosten für die Übersetzung des Führerscheins, den Sehtest, das ärztliche Attest, das Erste Hilfe Training, den Führerscheinantrag, die Anmeldung bei der Fahrschule, eine Theorieprüfung TÜV oder DEKRA, eine Praxisprüfung TÜV oder DEKRA sowie 14 Fahrstunden á 45 min enthalten.

- (4) Die Zusatzleistung „Familiennachzug“ beinhaltet die Hilfestellung bei der Beantragung der Visa für Frau und Kinder, Informationen zu Wohnungssuche, Mietverträgen, Kitaplatzsuche, Schule, Freizeit und Anlaufstellen für die Jobsuche der Partnerin. Die Leistung von seegees beinhaltet keine Vor-Ort-Begleitung oder Buchungen bzw. Beantragungen über seegees. Es werden ausschließlich Anleitungen zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Zusatzleistung „individuelle Problemmediation“ beinhaltet strukturierte Konfliktlösungsgespräche bei fachlichen oder kulturellen Anpassungsschwierigkeiten ausländischer Fachkräfte. Ziel ist es, den Konflikt zu lösen und eine Kündigung der ausländischen Fachkraft zu verhindern.

§ 5 Rechte und Pflichten des Kunden

- (1) Die für die angestrebte Rekrutierung von Fachkräften relevanten Unterlagen und Informationen, die den Vermittlungserfolg beeinflussen, sind vom Kunden seegees zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kunde versichert mit Unterzeichnung des Vertrages alle relevanten Informationen zum Unternehmen und der zu besetzende Stelle an seegees übermitteln zu haben.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Vertrages übergibt der Kunde an seegees das vollständig ausgefüllte Arbeitgeberprofil.
- (4) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Beistellungen und Informationen seinerseits oder Dritter rechtzeitig und für seegees unentgeltlich vorliegen.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, jeder Fachkraft einen unternehmensinternen Mentor zur Seite zu stellen. Dieser muss den gleichen Arbeitsort wie die Fachkraft haben und ist verpflichtet an dem virtuellen Vorstellungsgespräch teilzunehmen.
- (6) Sollte der Kunde den vereinbarten Termin nicht einhalten können, ist dieser dazu verpflichtet spätestens fünf Werktagen im Voraus abzusagen. Falls innerhalb von 14 Tagen nach dem eigentlichen Termin kein Ersatztermin vereinbart werden kann, wird die Fachkraft als vertragskonform vorgestellte Fachkraft betrachtet.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich innerhalb von einer Woche eine Zu- oder Absage zu den von seegees vorgeschlagenen Profilen zu erteilen. Die vorgeschlagenen Fachkräfte können nicht reserviert werden und werden seegees mehreren potenziellen Arbeitgebern vorgeschlagen. Die Entscheidung ein Arbeitsangebot anzunehmen, obliegt allein der Fachkraft.
- (8) Der Arbeitsvertrag wird ausschließlich zwischen dem Kunden und der Fachkraft geschlossen und beinhaltet die aufschiebenden

Bedingungen der Vorlage eines offiziell anerkannten A2 Zertifikates, einer Arbeitserlaubnis in Deutschland und eines gültigen Visums. Start des Arbeitsverhältnisses ist der Einreisetag der Fachkraft nach Deutschland. Der Kunde stellt seegees von jedweden Ansprüchen hinsichtlich arbeitsvertraglicher Ansprüche frei.

- (9) Der Kunde verpflichtet sich den Arbeitsvertrag in der Amtssprache des Herkunftslandes der Fachkraft zu übersetzen. Der übersetzte Arbeitsvertrag muss innerhalb von vier Wochen nach Zusage der Fachkraft und des Kunden vorliegen.
- (10) Bei verpflichtenden Vorgaben für die Erlangung einer Vollanerkennung der Berufsqualifikation der Fachkraft meldet der Kunde diese verbindlich bei allen notwendigen Qualifizierungslehrgängen an und übernimmt die Kosten.
- (11) Erhält die Fachkraft eine teilweise Berufsankennung, obliegt es dem Kunden die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung einer vollen Anerkennung zu tragen. Diese Maßnahmen werden innerhalb der ersten sechs Monate nach Einreise der Fachkraft durchgeführt. Anfallende Kosten werden vom Kunden getragen.

§ 6 Leistungsfristen/ -termine

- (1) Der Kunde kann den Vertrag wegen Leistungsverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur kündigen oder bereits vor erster Erfüllung zurücktreten, soweit seegees die Leistungsverzögerung zu vertreten hat.
- (2) Zwingende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (3) seegees hat eine Leistungsverzögerung insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist oder sich die gesetzlichen oder behördlich bestimmten Rahmenbedingungen ändern.
- (4) Sollten Leistungsverzögerungen durch nicht einhalten der festgehaltenen Rechten und Pflichten des Kunden entstehen, haftet seegees hierfür nicht.
- (5) Der Eintrittszeitraum der Fachkraft ist abhängig von der Rekrutierungs- und Qualifizierungsdauer und den nachfolgenden sogenannten „formellen Prozessen“, wie Berufsankennung und der Organisation der Visaerteilung. An diesen behördlichen Prozessen sind für die Visaerteilung u.a. die deutschen Botschaften in den jeweiligen Heimatländern, das Auswärtige Amt, die Bundesagentur für Arbeit und die Ausländerbehörde involviert. Für die Berufsankennung sind -u.a. und je nach Berufsgruppe die Kammern (Industrie und Handelskammern, sowie Handwerkskammern), die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, die Regierungspräsidien beteiligt.
- (6) Verzögert sich die Leistungserbringung von seegees durch die in vorstehender Ziffer genannten formellen Prozesse (behördliche Mitwirkungspflichten und Bearbeitungszeiten) oder durch die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Ereignisse höherer Gewalt, ist der Kunde berechtigt, die Leistungserbringung, um einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, der mindestens

Allgemeine Geschäftsbedingungen

seegees – eine Marke der Schloz Wöllenstein Services GmbH & Co. KG – (Stand 02/2026)

der Dauer der Behinderung zuzüglich eines ggf. zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung erforderlichen Zeitraums entspricht.

§ 7 Nachbesetzung

- (1) Tritt eine Fachkraft nicht ihre im Arbeitsvertrag geregelte Stelle an oder reist nicht nach Deutschland ein, verpflichtet sich seegees dem Kunden zwei Ersatzkandidaten mit gleicher Qualifikation anzubieten. Vorgenanntes gilt auch für die ersten drei Monate nach Arbeitsbeginn der Fachkraft bei nachweislich fehlender fachlicher oder gesundheitlicher Eignung oder Rückkehr der Fachkraft ins Heimatland. Die vereinbarten monatlichen Kosten für die Integration der Fachkraft pausieren in diesem Fall bis zur Einreise des Ersatzkandidaten.
- (2) Stehen keine passenden Kandidaten aus dem präferierten Herkunftsland des Kunden zur Verfügung, ist es seegees gestattet, Kandidaten aus anderen Ländern vorzustellen.
- (3) Lehnt der Kunde die vorgestellten Ersatzkandidaten ab, ohne, dass die Ablehnung durch den Kunden im Einzelfall und anhand der darzustellenden fehlenden fachlichen oder persönlichen Qualifikation der präsentierten Kandidaten begründet wird, steht seegees auch in diesem Fall die ursprünglich vorgesehene Vergütung zu. Die entsprechende Einzelleistung gilt als erfüllt.
- (4) Bei ausbleibender Nacherfüllung wird die gezahlte Summe zurückerstattet, sofern nicht eine Vertragsverletzung des Kunden oder formelle Prozesse oder eine unbegründete Zurückweisung der vorgeschlagenen Kandidaten die frühzeitige Beendigung verursacht haben.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Jeder Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und endet mit Erfüllung des Vertrages. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei: Fehlender Mitwirkung des Kunden bei der Erfüllung der unter § 5 festgehaltenen Pflichten, Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 15 Werktagen, bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, die eine Durchführung des Vertrages zweifelhaft erscheinen lassen.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8a Sonderkündigungsrecht bei Ablehnung der Gehaltsgenehmigung

- (1) Wird im Rahmen des behördlichen Zustimmungs- oder Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Agentur für Arbeit das für die vermittelte ausländische Fachkraft vorgesehene Gehalt ganz oder teilweise abgelehnt, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu.
- (2) Das Kündigungsrecht kann ausschließlich in Bezug auf die von der Ablehnung betroffene ausländische Fachkraft ausgeübt werden.
- (3) Im Falle der wirksamen Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts verpflichtet sich seegees, die betreffende

ausländische Fachkraft nicht weiter für den Kunden zu vermitteln, sondern diese anderweitig zu platzieren.

- (4) Bereits vom Kunden für die betroffene ausländische Fachkraft geleistete Vergütungen oder Vorauszahlungen werden vollständig erstattet. Die Rückerstattung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Kündigungserklärung.
- (5) Weitergehende Ansprüche der Parteien bestehen in diesem Fall nicht, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

§ 9 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Rechnungen von seegees sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind unter der Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- (3) seegees ist es gestattet Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen, sollten sich Zahlungseingänge verzögern. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.
- (4) Der Kunde trägt jeglichen Mehraufwand und vergütet jede zusätzliche Leistung gesondert, sofern der Mehraufwand und/oder die zusätzliche Leistung dadurch erforderlich wird, dass Leistungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern.
- (5) Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang geltend zu machen.
- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht von seegees zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit die aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden den Inhalt des Vertrags vertraulich behandeln, soweit nicht gesetzliche Offenlegungspflichten oder vollstreckbare behördliche Anordnungen bestehen oder die jeweils andere Partei ihre Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat. Die Parteien werden ferner Informationen, die sie übereinander erhalten haben, vertraulich behandeln, soweit nicht solche Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder die jeweils andere Partei ihre Zustimmung zur Weitergabe der Informationen erteilt hat.
- (2) Während der Vertragsbeziehungen und auch nachfolgend bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Vertragsbeendigung ist es dem Kunden sowie seinen Rechtsnachfolgern untersagt, Kontakt mit den ihm im Rahmen der Vertragsverhandlungen bekannt gewordenen potenziellen Kandidaten aufzunehmen, soweit seegees in die konkrete Kontaktaufnahme nicht im Vorhinein einwilligt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

seegees – eine Marke der Schloz Wöllenstein Services GmbH & Co. KG – (Stand 02/2026)

- (3) Bei einem Verstoß gegen diese Kontaktverbote hat der Kunde einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Höhe von 10.000,00 EUR zu leisten. Dieselbe Verpflichtung trifft den Kunden, wenn eine entsprechende, nicht vom seegees genehmigte Kontaktaufnahme durch eine vom Kunden beauftragte, ihm zuzurechnende oder in seinem Interesse tätige natürliche oder juristische Person erfolgt.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung von seegees alle im Rahmen der Vertragsausführung erlangten vertraulichen Informationen, gleich ob schriftlich oder in einer anderen Verkörperung, unverzüglich mit allen Reproduktionen und Kopien nach dessen Wahl an seegees zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
- (5) Weitere, darüberhinausgehende, Ansprüche von seegees bleiben unberührt.

§ 11 Datenschutz

seegees verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages. Sofern personenbezogene Daten darüber hinaus verarbeitet werden, geschieht dies zu rechtmäßigen Zwecken in Übereinstimmung mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage. Anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber werden die personenbezogenen Daten des Kunden nur dann offengelegt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald ein entsprechender Lösgrund eintritt. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen werden dabei berücksichtigt.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) seegees haftet nicht für falsche mündliche und schriftliche Angaben, insbesondere nicht für gefälschte oder veränderte Nachweise der fachlichen Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidaten.
- (2) seegees wird sich um eine ordnungsgemäße Kontrolle der Angaben der vorgeschlagenen Kandidaten bemühen und vorliegende und zu präsentierende Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen überprüfen. Die Leistungserbringung von seegees setzt nicht die Eignungsprüfung des Kandidaten durch den Kunden aus.
- (3) Die Auswahl der Kandidaten obliegt allein dem Kunden. seegees haftet nicht für Folgen, die aus den Entscheidungen zur Auswahl des vorgeschlagenen Kandidaten entstehen und nicht für die tatsächliche Eignung des vorgeschlagenen Kandidaten für den vom Kunden konkret vorgesehenen und letztendlich besetzten Arbeitsplatz und Zweck der vorgesehenen und auszufüllenden Tätigkeit.
- (4) Jegliche Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn seegees die Pflichtverletzung zu vertreten hat, in Bezug auf die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und die Haftung für sonstige

Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von seegees, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Fall der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, nicht über einen Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR pro Haftungsfall und über einen Gesamtbetrag von 25.000,00 EUR für alle Haftungsfälle in einem Kalenderjahr hinaus.

§ 13 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Die Urheberrechte liegen bei seegees.
- (2) Als Inhaber der Urheberrechte steht es seegees frei, dem Kunden aber auch anderen das Nutzungsrecht zu erteilen.
- (3) Veröffentlichungen sind nur mit Zusage von seegees möglich.

§ 14 Höhere Gewalt

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, ein von außen kommendes unvorhergesehenes und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann (z.B. Blitzschlag, Erdbeben, Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen), die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen oder Gesetzesänderungen, die eine Durchführung des Vertragszieles ausschließen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung oder Recht zur Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.